

Pflegeunterstützungsgeld

Wenn Sie als Beschäftigte oder Beschäftigter in einer akut eingetretenen Pflegesituation für einen TK-versicherten pflegebedürftigen nahen Angehörigen der Arbeit fernbleiben müssen, um die Pflege zu organisieren oder sicherzustellen, unterstützt Sie die TK-Pflegeversicherung finanziell.

Voraussetzungen

Pflegeunterstützungsgeld erhalten Sie unter folgenden Voraussetzungen:

- Die akute Pflegesituation ist bei einem nahen Angehörigen eingetreten. Hierzu gehören: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwager, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder, Enkelkinder.
- Der pflegebedürftige nahe Angehörige ist bei der TK-Pflegeversicherung versichert.
- Eine ärztliche Bescheinigung bestätigt die (voraussichtliche) Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und das Vorliegen einer akuten Pflegesituation mit der Notwendigkeit der Unterstützung (Organisation einer bedarfsgerechten Pflege und/oder Sicherstellung der pflegerischen Versorgung).
- Sie sind Beschäftigte oder Beschäftigter. Unerheblich ist, ob Sie gesetzlich oder privat versichert sind, ob Sie in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt sind oder einen Minijob ausüben.
- Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nicht.
- Sie haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld oder Kinderverletztengeld.

So hoch ist das Pflegeunterstützungsgeld

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes hängt davon ab, ob Sie in den vorangegangenen zwölf Monaten von Ihrem Arbeitgeber Einmalzahlungen wie zum Beispiel Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld erhalten haben.

Wenn Sie in den letzten zwölf Monaten keine Einmalzahlungen erhalten haben, beträgt das Pflegeunterstützungsgeld 90 Prozent des ausgefallenen Netto-Arbeitsentgelts. Haben Sie Einmalzahlungen erhalten, beträgt das Pflegeunterstützungsgeld sogar 100 Prozent.

Maximal erhalten Sie im Jahr 2020 pro Kalendertag 109,38 EUR.

Hat Ihr pflegebedürftiger naher Angehöriger Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge, erhalten Sie das Pflegeunterstützungsgeld zur Hälfte von der TK-Pflegeversicherung.

Ihr Versicherungsschutz bleibt erhalten

Damit Ihr Sozialversicherungsschutz erhalten bleibt, sind aus dem Pflegeunterstützungsgeld Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Die Beiträge werden aus 80 Prozent des Ihnen ausfallenden Brutto-Arbeitsentgelts berechnet. Ihr Anteil wird aus dem Pflegeunterstützungsgeld berechnet. Sie zahlen maximal die Hälfte der Beiträge, den Rest übernimmt die TK-Pflegeversicherung. Das Gleiche gilt, wenn Sie von der Rentenversicherungspflicht befreit und Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind.

Die TK-Pflegeversicherung zieht Ihren Beitragsanteil vom Pflegeunterstützungsgeld ab und überweist ihn zusammen mit dem Anteil der TK-Pflegeversicherung an die Versicherungsträger. Außerdem kümmert sich die TK-Pflegeversicherung darum, dass der Versicherungsverlauf für die Rente aktuell bleibt.

Sind Sie nicht gesetzlich krankenversichert, zahlt Ihnen die TK-Pflegeversicherung auf Antrag Zuschüsse zu Ihrer Krankenversicherung.

So lange können Sie Pflegeunterstützungsgeld erhalten

Pflegeunterstützungsgeld erhalten Sie für bis zu zehn Arbeitstage. Wenn mehrere Beschäftigte für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege organisieren oder die pflegerische Versorgung sicherstellen, ist der Anspruch auf insgesamt zehn Arbeitstage begrenzt.

Weiterführende Informationen

Ausführliche Informationen zu den Leistungen der TK-Pflegeversicherung erhalten Sie auf tk.de.

